

II- 4342 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Z1.10.101/46-I/1/75

Parlamentarische Anfrage Nr. 2036 der
Abg. Dipl. Vw. Josseck und Gen. betr. Än-
derung des Bundesstrassengesetzes.

Wien, am 8. Juni 1975

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya
Parlament
1010 Wien

2022/A.B.
ZU 2036/J.
Präs. am 11. JUNI 1975

Auf die Anfrage Nr. 2036, welche die Abgeordneten
Dipl. Vw. Josseck und Genossen in der Sitzung des Nationalrates
am 11. April 1975, betreffend Änderung des Bundesstrassengesetzes
an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Sowohl die Erklärung zum Bundesstrassenplanungsgebiet
(§ 14 des Bundesstrassengesetzes 1971, BGBI. Nr. 286- BStG 1971),
als auch die Bestimmung des Strassenverlaufes mit der damit ver-
bundenen Wirkung der Festlegung eines Bundesstrassenbaugebietes
(§§ 4 und 15 BStG 1971) bieten Möglichkeiten zur Unterbindung der
angeführten Art. Nach § 14 BStG 1971 kann der Bundesminister für
Bauten und Technik zur Sicherung des Baues einer in den Verzeich-
nissen aufgenommenen Bundesstrasse auch vor Bestimmung des
Strassenverlaufes das in einem Lageplan bezeichnete Gelände, das
für die spätere Führung der Bundesstrasse in Betracht kommt, durch
Verordnung zum Bundesstrassenplanungsgebiet (unter weiteren in
§ 14 BStG angeführten Voraussetzungen) erklären. Im Bundesstrassen-
planungsgebiet dürfen - Ausnahmen sind nach näheren Bestimmungen des
Gesetzes zugelassen - Neu-, Zu- und Umbauten ohne Anspruch auf Ent-
schädigung nicht vorgenommen werden. Nach Bestimmung des Strassen-
verlaufes durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 dürfen gemäß
dessen § 15 auf den von der künftigen Strassentrasse betroffenen Grund-
stücksteilen (Bundesstrassenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten gleich-
falls nicht vorgenommen werden. Hinsichtlich Ausnahmen gilt gleiches
wie im Bundesstrassenplanungsgebiet.

Wenn auch im Gesetz selbst eine nähere Begriffsbestimmung der Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen ist, so lässt sich doch durchaus, insbesondere im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen der §§ 14 und 15 (z.B. § 14 Abs. 2 "hat Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Strassenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern") eine weite Auslegung des Begriffes Neu-, Zu- und Umbauten annehmen. Jedenfalls erscheint eine einschränkende Auslegung dieses Begriffes im Sinne einiger Bauordnungen, die Landesrecht darstellen, nach ho. Ansicht nicht ohne weiteres zulässig. Eine Judikatur des Verfassungsgerichtshofs oder Verwaltungsgerichtshof zu diesem Thema fehlt, die Verwaltungspraxis hat in den seltenen strittigen Fällen eher eine weite Auslegung des Begriffes vorgesehen. Man wird daher auch die Verhinderung betrieblicher Anlagen im Trassenbereich, wie einer Schotterverwertungsanlage, durch die Bestimmungen des geltenden Rechtes, nämlich der § 14 und 15 BStG 1971 ermöglichen können.

Bei dieser Rechtslage sehe ich keine Veranlassung, derzeit eine Novelle zum Bundesstrassengesetz 1971 ausarbeiten zu lassen - erst am 20. März 1975 wurde das Bundesstrassengesetz 1971 novelliert (BGBI. Nr. 239/1975), kundgemacht am 25.4.1975) -, bin aber bereit, zur völligen Klarstellung die Anregung in der Anfrage für eine etwaige aus anderem Anlaß in einem späteren Zeitpunkt erfolgende Abänderung des Bundesstrassengesetzes 1971 in Vormerkung zu nehmen.

Für den konkreten Fall der Umfahrungsstrasse war die Schotterentnahme bereits vor Inkrafttreten des BStG 1971 im Trassenbereich beendet. Die früheren Rechtsvorschriften enthielten keine den §§ 14 und 15 BStG 1971 entsprechende Bestimmung.

